

Mecklenburg-Vorpommern: Das Dienstleistungsportal

**Verordnung über Finanzausweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte bei Beteiligung an den Pflegestützpunkten nach dem Landespflegegesetz
(Finanzausweisungsverordnung - FinZuwVO M-V)
Vom 16. Juli 2012**

Zum Ausgangs- oder Titeldokument

Fundstelle: GVOBl. M-V 2012, S. 384

Aufgrund des § 4 Absatz 3 Satz 2 des Landespflegegesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 675), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2010 (GVOBl. M-V S. 534, 535) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales:

§ 1

Finanzausweisungen

(1) Das Land gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten Finanzausweisungen, sofern sie angemessene Aufwendungen für die Pflegestützpunkte tragen. In den Jahren 2012 und 2013 betragen die Finanzausweisungen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel jährlich insgesamt höchstens 730 000 Euro. Für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte ergeben sich daraus in den Jahren 2012 und 2013 jeweils folgende Zuweisungshöchstbeträge:

Hansestadt Rostock	94 149,00 Euro,
Landeshauptstadt Schwerin	45 749,00 Euro,
Landkreis Rostock	90 838,00 Euro,
Landkreis Ludwigslust-Parchim	109 897,00 Euro,
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	122 291,00 Euro,
Landkreis Nordwestmecklenburg	66 669,00 Euro,
Landkreis Vorpommern-Greifswald	91 505,00 Euro,
Landkreis Vorpommern-Rügen	108 902,00 Euro.

Ab dem Jahr 2014 erfolgt die Ermittlung der jährlichen Zuweisungshöchstbeträge nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grundlage der Anzahl der Einwohner über 65 Jahre im Verhältnis zur Gesamtanzahl aller Einwohner über 65 Jahre in Mecklenburg-Vorpommern mit

Stichtag 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres. Grundlage bildet die Bevölkerungsstatistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern. Die Zuweisungshöchstbeträge verringern sich anteilig, soweit sich Kommunen nicht über ein gesamtes Jahr an dem Pflegestützpunkt oder den Pflegestützpunkten beteiligen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuweisung ist, dass der Pflegestützpunkt auf der Grundlage eines Rahmenvertrages nach § 92c Absatz 8 des Elften Buches Sozialgesetzbuch betrieben wird und der Landkreis oder die kreisfreie Stadt sich an der Trägerschaft des Pflegestützpunktes beteiligt und Personal, das mindestens mit der Entgeltgruppe 9 TVöD vergütet wird, entsendet. Die entsandten Fachkräfte müssen sich für die Beschäftigung in einem Pflegestützpunkt persönlich eignen sowie eine hohe fachliche und soziale Kompetenz besitzen. Für die Tätigkeit ist eine abgeschlossene Verwaltungsfachhochschulausbildung mit Bachelorgrad oder eine gleichwertige berufliche Ausbildung Mindestvoraussetzung.

(3) Die Zuweisung beträgt höchstens 70 Prozent der kommunalen Auszahlungen für Personal in mindestens der Entgeltgruppe 9 TVöD. Personalauszahlungen sind nur für den Zeitraum in Ansatz zu bringen, in dem der Landkreis oder die kreisfreie Stadt dem Pflegestützpunkt oder den Pflegestützpunkten Personal nach Absatz 2 zur Verfügung stellt.

(4) Eine Aufstellung der voraussichtlichen Personalauszahlungen nach Absatz 3 ist dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales unter Verwendung der Anlage im Eröffnungsjahr innerhalb von vier Wochen nach Beginn der kommunalen Beteiligung an dem Pflegestützpunkt oder den Pflegestützpunkten vorzulegen; für die Folgejahre bis zum 31. Januar des Zuweisungsjahres. Ein Nachweis über die tatsächlichen Auszahlungen nach Absatz 3 ist dem Ministerium unter Verwendung der Anlage jeweils bis zum 31. März des Folgejahres, für das die Zuweisung gezahlt wurde, vorzulegen. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

(5) Zum Aufbau der Pflegestützpunkte kann das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bis zum 1. Dezember 2013, entsprechend dem jeweiligen Bedarf, einmalig Zuweisungen bis zu 20 000,00 Euro je Pflegestützpunkt für Sach- und Investitionsausgaben gewähren, sofern diese bis zum 30. Juni 2013 errichtet sind (Anschubfinanzierung). Die jeweilige Zuweisung kann dem Bedarf entsprechend um bis zu 2 000,00 Euro erhöht werden, wenn Mitglieder von Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen nachhaltig in die Tätigkeit des Pflegestützpunktes einbezogen werden. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales geregelt. Für Pflegestützpunkte, die bereits einen Zuschuss für die Errichtung nach § 92c Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben, wird keine Zuweisung gewährt.

§ 2

Auszahlung

(1) Sofern sich der Landkreis oder die kreisfreie Stadt bis zum 31. März des Jahres als Kostenträger an einem Pflegestützpunkt beteiligt, werden für das bis zu diesem Zeitpunkt entsandte Personal die Zuweisungen nach § 1 Absatz 1 zum 30. Juni des Jahres ausgezahlt. Für das im Rahmen einer Trägerbeteiligung nach dem 31. März des Jahres entsandte Personal erfolgt die Auszahlung der Zuweisungsbeträge spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Zahlung der Zuweisungen im Jahr 2012 innerhalb von sechs Wochen nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2012/2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Überzahlte Beträge für Zuweisungen nach § 1 Absatz 1 und 5 sind zu erstatten.

§ 3

Anzeigepflicht

Die Landkreise und kreisfreien Städte zeigen dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales den Beginn sowie die Beendigung ihrer personellen Beteiligung an dem Pflegestützpunkt oder an den Pflegestützpunkten innerhalb von vier Wochen an.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Schwerin, den 16. Juli 2012

Die Ministerin für Arbeit,
Gleichstellung und Soziales
Manuela Schwesig

Anlage

Nachweis der voraussichtlichen/tatsächlichen* Personalauszahlungen gemäß § 1 Absatz 4 Finanzzuweisungsverordnung für das Jahr 20

Nr.	Anschrift Pflegestützpunkt:	Beschäftigte (r)
1	Name	
2	Berufsausbildung	
3	beschäftigt als	
4	im Pflegestützpunkt beschäftigt vom - bis	
5	Entgeltgruppe	
6	Anzahl der Wochenstunden	
7	monatliche Bruttobezüge gesamt	
8	monatliche Arbeitgeberanteile gesamt	
9	Gesamtbetrag der Personalauszahlungen <small>(mit Ist-Anzahlungen messbar; keine Berücksichtigung von Rückstellungen für künftige Belastungen wie z. B. für Arbeitslosenversicherung, nicht genommenen Urlaub)</small>	

* Unzutreffendes streichen

Datum/Ort

Stempel/Unterschrift